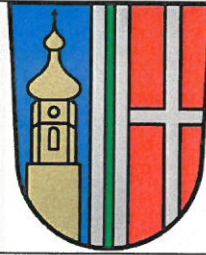


Dienststelle:

Gemeinde Schweitenkirchen

Hauptstr. 29
85301 Schweitenkirchen



Ort, Tag:

Schweitenkirchen, den 30.11.2020

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 18 Dürnzhausen – Wolnzacher Straße gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

I.) Der Gemeinderat der Gemeinde Schweitenkirchen hat am 18.02.2020 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 18 „Dürnzhausen – Wolnzacher Straße“ aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des BauGB beschlossen. Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung in Dürnzhausen erfolgt um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Wohnhauses mit Doppelgarage und Lagerhalle auf Fl.Nr. 615/6 Gem. Dürnzhausen zu schaffen. Dabei soll diese Fläche in den Innenbereich mit einbezogen werden. Die Entwürfe vom 29.09.2020 wurden in der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2020 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

II.) Der Geltungsbereich liegt westlich der Kreisstraße PAF 11 „Wolnzacher Straße“ gegenüber des Dorfheims Dürnzhausen und ergibt sich aus nebenstehendem Lageplan. Der Geltungsbereich beinhaltet folgendes Grundstück: Fl.Nr. 615/6 Gem. Dürnzhausen.

Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung wurde Frau Anne-Marie Fuchs aus Burgstall beauftragt.

III.) Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2020 gebilligte Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 29.09.2020, der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom **08.12.2020 bis einschließlich 25.01.2021** im Bauamt (Rathaus, Gemeinde Schweitenkirchen, Zimmer 12), während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



Die Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Schweitenkirchen (<https://www.schweitenkirchen.de/unsere-gemeinde/bauleitplanung/laufende-verfahren>) veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu dem Entwurf abgeben.

Das Verfahren zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 18 „Dürnzhausen – Wolnzacher Straße“ wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gleichfalls abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gleichzeitig werden die in dieser Satzung genannten technischen Regelwerke, DIN-Vorschriften und VDI-Normen zur Einsichtnahme wie vorstehend bereitgehalten.

Gemeinde Schweitenkirchen, 30.11.2020


Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

Angeheftet am:

Abgenommen am: